

## 02L - BÜROBETRIEB OHNE ABRECHNUNG

Soweit mittels besonderer Vereinbarung nichts anderes vereinbart, gilt:

1. Die in diesem Versicherungsvertrag vereinbarte Prämie versteht sich als Fixprämie bis zu der in der Polizze dokumentierten Lohn- und Gehaltssumme. Abweichend von Artikel 11, Punkt 3 AHVB erfolgt bis zu dieser Lohn- und Gehaltssumme keine Prämienabrechnung.

Verändert sich die tatsächliche Lohn- und Gehaltssumme, so wird die Prämie mit Beginn der laufenden Versicherungsperiode entsprechend der nachfolgenden Staffelung (rückwirkend) je Variante angepasst.

### Variante 1 Versicherungssumme EUR 1,500.000,--

<b>Lohn- und Gehaltssumme</b>	<b>Jahresbruttoprämie fix</b>
bis EUR 100.000,--	EUR 100,--
bis EUR 200.000,--	EUR 150,--
bis EUR 300.000,--	EUR 200,--
über EUR 300.000,-- bis EUR 1,000.000,--	EUR 300,--

### Variante 2 Versicherungssumme EUR 3,000.000,--

<b>Lohn- und Gehaltssumme</b>	<b>Jahresbruttoprämie fix</b>
bis EUR 100.000,--	EUR 120,--
bis EUR 200.000,--	EUR 180,--
bis EUR 300.000,--	EUR 240,--
über EUR 300.000,-- bis EUR 1,000.000,--	EUR 360,--

Erst bei Unter- bzw. Überschreiten der jeweiligen Staffलगrenzen hat nach Ablauf dieser Versicherungsperiode der Versicherungsnehmer die den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Größen anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen; dieser Verpflichtung hat der Versicherungsnehmer innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis der tatsächlichen Lohn- und Gehaltssumme nachzukommen.

2. Hat der Versicherungsnehmer die Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so hat der Versicherer die Wahl, auf Nachholung der Angaben zu klagen.

3. Einblicksrecht des Versicherers; Folgen unrichtiger Angaben

Der Versicherer hat das Recht, die Angaben des Versicherungsnehmers nachzuprüfen. Der Versicherungsnehmer hat zu diesem Zweck Einblick in sämtliche maßgebenden Unterlagen zu gewähren.

Hat der Versicherungsnehmer unrichtige Angaben gemacht, stellt dies eine Obliegenheitsverletzung dar (siehe Artikel 8, Punkt 1.1 AHVB).